



Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 PromO AMBSL

Zwischen

- 1) _____ (im Folgenden: der Doktorand)
- 2) a) _____ und
b) _____ (im Folgenden: die Betreuenden)
- 3) der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (im Folgenden: AMBSL), vertreten durch ein Mitglied des Direktoriums

wird folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Promotionsvorhaben

- (1) Der Doktorand fertigt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel
-
-

in _____ Sprache.

- (2) Das von den Betreuenden befürwortete Exposé zu der geplanten Dissertation vom _____ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Grundlage des Promotionsverfahrens und dieser Betreuungsvereinbarung ist die Promotionsordnung der AMBSL vom 7. Juli 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflichten des Doktoranden

- (1) Der Doktorand verpflichtet sich, die Dissertation auf der Grundlage des befürworteten und regelmäßig zu überprüfenden Exposés (vgl. § 4 Abs. 2 PromO AMBSL) innerhalb der Regelbearbeitungszeit von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Zulassung, zu erstellen und beim Promotionsausschuss zur Begutachtung einzureichen. Sofern der Doktorand erkennt, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden könnte, erörtert er das unverzüglich mit den Betreuenden. Der Doktorand wird, falls nötig, dann einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit an den Promotionsausschuss stellen.

(2) Der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber den Betreuenden über die Fortschritte der Arbeit, über inhaltliche Teilergebnisse sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes. Gegenüber der AMBSL erfolgt dies semesterweise in Form eines mündlichen oder schriftlichen Statusberichts. Der Doktorand wird den Entwurf der vollständigen Dissertation rechtzeitig vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums und vor der Begutachtung den Betreuern vorlegen.

(3) Der Doktorand nimmt kontinuierlich am Studien- und Qualifikationsprogramm der AMBSL nach Maßgabe der Studienordnung teil.

(4) Der Doktorand verpflichtet sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils geltenden Fassung und die Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(5) Der Doktorand wird die Dissertation und deren Vorentwürfe jeweils in einem geeigneten Format als Datei, die mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erstellt wurde, den Betreuenden auch auf Datenträger vorlegen. Der Doktorand ist damit einverstanden, dass die von ihm vorgelegten Texte, Entwürfe wie auch die zu begutachtende Fassung der Dissertation, mit einer geeigneten Software auf ordnungsgemäße Zitation und Verwendung von wissenschaftlicher Literatur und Quellen geprüft werden. Der Doktorand erhebt dagegen keine Einwände im Hinblick auf seine eigenen Urheber- und Verwertungsrechte. Er sichert zu, dass derartige Einwände auch seitens Dritter nicht erhoben werden können.

(6) Geplante Publikationen sind den Betreuenden rechtzeitig vor der Veröffentlichung vorzustellen.

§ 3 Pflichten der Betreuenden

(1) Die Betreuenden verpflichten sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer einer etwaigen Finanzierung.

(2) Die Betreuenden verpflichten sich, den Doktoranden regelmäßig fachlich zu beraten und mit ihm regelmäßig, mindestens aber einmal im Semester, den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes zu besprechen. Dabei sind auch die Leistungen und Potentiale des Doktoranden zu erörtern und der Zeit- und Arbeitsplan weiterzuentwickeln. Die Betreuenden werden die vollständige Fassung der Dissertation vor ihrer Abgabe zur Begutachtung an den Promotionsausschuss mindestens einmal vollständig lesen. Sie werden dem Doktoranden soweit erforderlich Hinweise auf Fehler und Verbesserungsoptionen so zügig mitteilen, dass innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums deren Berücksichtigung bei einer abschließenden Überarbeitung seitens des Doktoranden noch möglich ist.

(3) Die Betreuenden wirken darauf hin, dass der Doktorand den Zeit- und Arbeitsplan einhalten und die Dissertation innerhalb der Regelbearbeitungszeit fertig stellen kann. Die Betreuenden werden dem Doktoranden unverzüglich darauf hinweisen, wenn sich Schwierigkeiten der Einhaltung des Zeitplans erkennen lassen. Sollte der Doktorand bei dem Promotions-

ausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen, werden die Betreuenden dazu erklären, ob sie bereit sind, über die im Zeitplan vorgesehene Zeit hinaus in einem Verlängerungszeitraum weiterhin als Betreuende tätig zu sein.

(4) Die Betreuenden unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Doktoranden.

(5) Die Betreuenden wirken auf die Einhaltung der Anforderungen des § 2 Abs. 4 hin und informieren das Direktorium in Verdachtsfällen.

(6) Für den Fall, dass der Doktorand ein Stipendium der AMBSL erhält, verpflichten sich die Betreuenden jeweils nach Ablauf eines Jahres gegenüber der AMBSL eine Stellungnahme zum Fortgang der Promotionsvorhabens abzugeben.

(7) Nach Abschluss des Promotionsvorhabens unterstützen die Betreuenden den Doktoranden mit Hinweisen und Ratschlägen bei der Publikation der Dissertation.

§ 4 Pflichten der AMBSL

(1) Die AMBSL verpflichtet sich, die Betreuung und Begutachtung der Dissertation sicherzustellen und für einen zügigen Fortgang und Abschluss des Promotionsverfahrens Sorge zu tragen.

(2) Die AMBSL verpflichtet sich, die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit besonders zu unterstützen. Spezielle Fördermaßnahmen werden von den Parteien dieser Betreuungsvereinbarung nach Bedarf gesondert vereinbart.

(3) Die AMBSL verpflichtet sich, den Doktoranden an ihrem Studienprogramm sowie an Karriereförderungs- oder Mentoringprogrammen der Fakultät und Universität teilnehmen zu lassen und die wissenschaftliche Selbstständigkeit und Qualifikation zu fördern.

(4) Die AMBSL stellt sicher, dass dem Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung und die „Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ vom 7. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden, und verpflichtet sich ihrerseits, für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

(5) Die AMBSL wird dem Doktoranden die Möglichkeit zur Publikation der Dissertation in ihrer Schriftenreihe anbieten.

§ 5 Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen dem Doktoranden und den Betreuenden können sich die Betroffenen an ein vom Direktorium zu bestimmendes Mitglied der AMBSL wenden. Dieses Mitglied kann dem Direktorium berichten, wenn es diesen Konflikt nicht schlichten kann.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Betreuungsvereinbarung kann von den Beteiligten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung von dem Doktoranden oder den Betreuenden gekündigt, so ist das Direktorium der AMBSL unverzüglich zu informieren.
- (3) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt, den der Doktorand nicht zu vertreten hat, sorgt die AMBSL für ein neues Betreuungsverhältnis.

§ 7 Statistische Erfassung

Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass allgemeine Angaben über das Vorhaben der AMBSL zur statistischen Erfassung und Evaluation der Promotionsbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den

(Doktorand)

(Betreuende/r)

(Betreuende/r)

(AMBSL)